

SOZIALBERICHT
ZEITRAUM DER BERICHTERSTATTUNG
01.01.2025 – 31.12.2025

Andrea Kliegl *Diplom-Sozialpädagogin*
Elke Muhly *Diplom-Sozialpädagogin*
Tobias Menke *Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit*
Stefan Steur *Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit*

1 Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Vorbemerkung | 3 |
| 1.1 | Einführung und Überblick in die Kapitel 2–4 | 4 |
| 1.2 | Einführung und Überblick in die Kapitel 5–6 | 5 |
| 2 | Wohnraumversorgung und Soziale Mietwohnraumförderung | 6 |
| 2.1 | Wohnraumnachfrage und Wohnraumangebot in Riedstadt | 6 |
| 2.2 | Mietspiegel | 6 |
| 2.3 | Beratungsangebot für Wohnungssuchende | 6 |
| 2.4 | Belegungs- und Benennungsrechte für sozial geförderten Wohnraum | 7 |
| 2.5 | Registrierung der Wohnungssuchenden mit Wohnberechtigungsschein | 7 |
| 2.5.1 | Wohnungssuchende in Riedstadt im Jahresvergleich 2011–2025 | 8 |
| 2.5.2 | Sozial geförderter Wohnraum in Riedstadt – Wohnungsbestand | 11 |
| 2.5.3 | Sozial geförderter Wohnraum in Riedstadt – Vermittlungen | 11 |
| 2.5.4 | Städtischer Wohnraum – Wohnungsbestand | 11 |
| 2.5.5 | Wohnungstausch | 11 |
| 2.6 | Wohnraumvermittlung durch die Neue Wohnraumhilfe gGmbH Darmstadt | 11 |
| 2.7 | Beendete Nutzungsverhältnisse in Gemeinschaftsunterkünften | 12 |
| 3 | Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit | 13 |
| 3.1 | Unterbringung obdachloser Personen in Riedstadt | 13 |
| 3.2 | Beratungsbedarf bei drohender Obdachlosigkeit | 14 |
| 3.3 | Räumungsklagen | 15 |
| 3.4 | Das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz | 15 |
| 4 | Sozialberatungsangebote im Riedstädter Rathaus | 16 |
| 4.1 | Beratungsangebot im Sozial- und Integrationsbüro | 16 |
| 4.2 | Weitere Beratungsangebote in der Stadtverwaltung Riedstadt | 18 |
| 5 | Aufnahme und Integration von Geflüchteten in Riedstadt | 19 |
| 5.1 | Zuweisung und Unterbringung | 19 |
| 5.2 | Aspekte der medizinischen Versorgung | 22 |
| 5.3 | Angebote zur Partizipation, Bildung und Sprache | 22 |
| 5.4 | Sozialberatung für geflüchtete Menschen in Riedstadt | 23 |
| 5.5 | Konfliktmanagement, Mediation und Dialog mit Geflüchteten | 23 |
| 5.6 | Familiennachzüge | 24 |
| 6 | Wohnraumversorgung für geflüchtete Menschen in Riedstadt | 25 |
| 6.1 | Bevölkerungsentwicklung und ausländischer Bevölkerungsanteil in Riedstadt | 25 |
| 6.2 | Möglichkeiten der Wohnraumversorgung für Geflüchtete in Riedstadt | 26 |
| 7 | Kooperationen und Aktionen des Sozial- und Integrationsbüros | 27 |
| 7.1 | Förderprogramm „Sport Integriert Hessen“ | 27 |
| 7.2 | Stiftung „Hoffnung für Kinder“– Interkultureller Lernkreis für Kinder in Riedstadt | 27 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 7.3 | Wunschbaum-Aktion in der Adventszeit für Kinder | 27 |
| 8 | Perspektivischer Ausblick und abschließendes Resümee..... | 28 |
| 8.1 | Perspektivischer Ausblick | 28 |
| 8.2 | Abschließende Zusammenfassung | 28 |
| 9 | Vernetzungs- und Kooperationspartner des Sozial- und Integrationsbüros | 30 |

1 Vorbemerkung

Der Sozialbericht für die Büchnerstadt Riedstadt beleuchtet die sozialen Herausforderungen für Personen in Situationen erhöhter Vulnerabilität, die aufgrund physischer, psychischer, sozialer oder ökonomischer Faktoren benachteiligt sind. Die Ursachen wie Armut, strukturelle Diskriminierung, mangelnde soziale Teilhabe, Alter, Krankheit oder Flucht- und Gewalterfahrungen sind vielfältig und können meist aus eigener Kraft nicht bewältigt werden.

Das Sozial- und Integrationsbüro ist Anlaufstelle für Betroffene und stellt einen wichtigen Bestandteil des sozialen Systems dar. Die Sozialberatung gibt Informationen über verfügbare Ressourcen wie finanzielle Hilfen, Wohnortmöglichkeiten oder Hilfe bei der Sozialraumorientierung. Ziel ist es, die Unterstützungsangebote in unseren Sozialberatungsstellen zu evaluieren, Handlungsoptionen für Betroffene zu erweitern und die Beratungsangebote an die sich stetig ändernden Bedarfe anzupassen.

Der Sozialbericht umfasst den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025, wobei der 31.10.2025 als Stichtag für Datenerhebungen festgelegt wurde.

In den Kapiteln 2–4 stehen die Themen Wohnraumversorgung, Obdachlosigkeit und Möglichkeiten der regionalen Sozialberatung im Mittelpunkt. Anschließend werden Aspekte der Aufnahme und Integration von Geflüchteten als kommunale Aufgabe in den Kapiteln 5–6 erörtert. Im weiteren Berichtsverlauf sind Fördermöglichkeiten der Teilhabe von Menschen mit Fluchthintergrund, interkulturelle Projekte und Kooperationen mit Netzwerkpartnern und Institutionen beschrieben.

In den Kapiteln 7–8 geben wir einen kurzen Überblick über die Fördermöglichkeiten der Teilhabe von Menschen mit Fluchthintergrund und interkulturelle Projekte im Rahmen ehrenamtlichen Engagements in Riedstadt. Eine Vernetzung mit lokalen Akteuren, Kooperationspartnern und Institutionen ist unerlässlich zur Erreichung gemeinsamer Ziele, die über unsere eigene Zuständigkeit hinausgehen.

Die Daten, Schaubilder und Diagramme dieses Sozialberichts basieren auf internen Analysen und Abfragen verschiedener sozialer Indikatoren sowie auf externen Datenerhebungen, Umfragen und Statistiken. Diese sind als Informationsquellen im Sozialbericht angegeben. Sie veranschaulichen Textinhalte und sollen die Verständlichkeit für die Lesenden erhöhen.

Der Sozialbericht 2025 endet mit dem perspektivischen Ausblick auf das Jahr 2026 sowie einem Schaubild unserer Netzwerkpartner.

An dieser Stelle möchten wir uns recht herzlich bei allen Kooperationspartnern und Akteuren bedanken, mit denen wir einen regelmäßigen fachlichen Austausch pflegen dürfen und die ebenso an der fairen Verteilung von Chancen, Ressourcen und Rechten in einer Gesellschaft interessiert und engagiert sind. Jeder Mensch sollte, unabhängig von seiner Herkunft, seinem Geschlecht oder seiner finanziellen Situation, die Möglichkeit haben, ein selbstbestimmtes Leben in Frieden und Freiheit zu führen.

1.1 Einführung und Überblick in die Kapitel 2–4

Die Wohnungssituation in Deutschland ist zunehmend angespannt, insbesondere in großen Städten und Ballungszentren. Ursachen hierfür sind unter anderem eine steigende Nachfrage aufgrund des Bevölkerungswachstums und der Urbanisierung sowie eine unzureichende Anzahl von Neubauten zur Bedarfsdeckung.

Laut Hochrechnungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe waren im Jahr 2024 in Deutschland über eine Million Menschen wohnungslos, darunter allein-stehende Männer, Frauen, Jugendliche, ältere Menschen und zunehmend auch Geflüchtete.¹ Besonders alarmierend ist die Zunahme der sogenannten verdeckten Obdachlosigkeit, also von Menschen, die bei Bekannten oder in provisorischen Unterkünften unterkommen und somit in keiner offiziellen Statistik erfasst werden. Zentrales Thema ist der Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit niedrigen bis mittleren Einkommen. Wenn die Mietpreise weiter ansteigen, wird das Wohnen für viele unerschwinglich und die Zahl der Wohnungssuchenden, die um Wohnraum konkurrieren, wächst stetig.

Auch in der Büchnerstadt Riedstadt nimmt die Zahl der Wohnungssuchenden zu. Bei Wohnungsverlust oder drohender Obdachlosigkeit ist es für Betroffene äußerst schwierig, eine neue Wohnung zu finden. Obdachlosigkeit bezeichnet das Fehlen einer gesicherten, menschenwürdigen Unterkunft und stellt im ordnungsrechtlichen Kontext ein sicherheitsrechtliches Problem dar. Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, hoheitliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn Personen ohne Unterkunft sind und Gefahr an Leib und Leben besteht.² Da die staatliche Ordnung die Menschenwürde und das Recht auf körperliche Unversehrtheit schützt, entsteht für die Ordnungsbehörden eine Handlungspflicht, obdachlose Personen unterzubringen.³ Die Betroffenen haben kein Wahlrecht hinsichtlich der Unterkunft, jedoch ein Recht auf menschenwürdige Unterbringung.⁴

Die Wohnraumsituation in Riedstadt hat sich zum Jahresbeginn 2025 verschärft. Die Stadt verfügt aktuell über rund 50 Betten in kommunalen Obdachlosenunterkünften. Mit dem sprunghaften Anstieg der Zahl obdach- und wohnungsloser Personen ab Jahresbeginn 2025 waren insgesamt 238 Personen obdach- bzw. wohnungslos. Diese Entwicklung ist unter anderem auf die seit Sommer 2024 erfolgten Kündigungen von Nutzungsverhältnissen in Gemeinschaftsunterkünften durch den Kreis Groß-Gerau zurückzuführen.⁵ Wenn für die betroffenen Personen kein Anschlusswohnraum zur Verfügung steht, fällt die Unterbringungsverpflichtung auf die Stadt Riedstadt zurück. Bei bereits eingetretener Obdachlosigkeit erfolgt die Einweisung in eine städtische Obdachlosenunterkunft.⁶

¹<https://www.bagw.de/de/presse/pressemitteilungen/>, Pressemitteilung Berlin, 17.11.2025

² Grundlage einer ordnungsrechtlichen Unterbringung in Hessen ist das HSOG (Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)

³ Vgl. hierzu <https://www.bagw.de/de/presse/pressemitteilungen/>, Pressemitteilung Berlin, 28.01.2026

⁴ Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2, Grundgesetz

⁵ <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?d=jlr-AufnGHE2007V6P5>

⁶ Weitere i. V. stehende Rechtskreise: SGB XII, §§ 67 ff, SGB II, § 1 Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz (HWoAufG)

1.2 Einführung und Überblick in die Kapitel 5–6

Weltweit sind Menschen gezwungen, ihre Heimat zu verlassen, um vor Krieg, Verfolgung, Gewalt und extremen Lebensbedingungen zu fliehen. Geflüchtete suchen Sicherheit und ein besseres Leben fernab vertrauter Kultur, Sprache und Lebensgewohnheiten. Die meisten von ihnen kommen aus den Herkunftsländern Afghanistan, Türkei, Syrien, Somalia, Äthiopien, Eritrea, Iran, Algerien, Guinea sowie der Russischen Föderation.⁷

Steigende Flüchtlingszahlen stellen die Aufnahmeländer vor große Herausforderungen. Die Integration von Geflüchteten in die Gesellschaft erfordert umfassende Maßnahmen in den Bereichen Spracherwerb, Bildung, Gesundheit, Wohnraum und Arbeitsmarkt. Grundlage für die Unterbringungsplanung in den Städten und Gemeinden ist die Zuweisungsprognose der aufzunehmenden Geflüchteten, die jeweils zu Beginn eines Quartals durch das Regierungspräsidium Darmstadt bekannt gegeben wird. Eine exakte Bedarfsplanung wird jedoch dadurch erschwert, dass sich die tatsächliche Anzahl der ankommenden Menschen von den Prognosen unterscheidet. Meist sind es unvorhergesehene und nicht planbare Ereignisse, die zu diesen Abweichungen führen.

Die zeitlich befristete Unterbringung in zentralen und dezentralen Gemeinschaftsunterkünften ist eine Wohnoption für Menschen, die sich in einem Asylverfahren befinden. Nach Erteilung eines Aufenthaltstitels ist ein Verbleib in der Gemeinschaftsunterkunft nur noch für einen begrenzten Zeitraum möglich. Die Personen werden aufgefordert, aus den Gemeinschaftsunterkünften auszuziehen und sich privaten Wohnraum zu suchen. Der für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zuständige Kreis Groß-Gerau kündigt seit Sommer 2024 mit einer Frist von einem halben Jahr allen Personen, die zwei Jahre nach Erhalt ihres Aufenthaltstitels noch in einer Gemeinschaftsunterkunft leben.

In beiden Handlungsfeldern erkennen wir einen anhaltend hohen Beratungsbedarf. Deshalb wurde eine weitere Vollzeitstelle im Sozial- und Integrationsbüro geschaffen, die durch eine pädagogische Fachkraft besetzt wurde.

⁷ <https://integrationskompass.hessen.de/flucht/statistische-daten>, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, 2025, abgerufen am 27.01.2026, <http://www.familienatlas.de>

2 Wohnraumversorgung und Soziale Mietwohnraumförderung

2.1 Wohnraumnachfrage und Wohnraumangebot in Riedstadt

Wohnraumnachfrage und Wohnraumangebot beschreiben das Verhältnis von verfügbarem Wohnraum zu Wohnungssuchenden. Auch in Riedstadt trifft eine hohe Nachfrage auf ein zu geringes Angebot. Die Folgen dieser Entwicklung sind Wohnungsknappheit und steigende Mieten.⁸ Zunehmend haben Gering- und Normalverdienende große Schwierigkeiten, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Auch zukünftig bleibt die Versorgung mit angemessenem und bezahlbarem Wohnraum eine Herausforderung.

Weitere Gründe für die ansteigende Wohnraumnachfrage sind Zuwanderung und ein demografischer Wandel. Menschen mit Aufenthaltstitel planen langfristig ihren Aufenthalt in Deutschland, da die Perspektive in ihrem Herkunftsland weiterhin unsicher ist.

2.2 Mietspiegel

Der Mietspiegel soll die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete für freifinanzierte Wohnungen ermöglichen. Er stellt Markttransparenz für Mieter und Vermieter her und dient der Begründung eines Erhöhungsverlangens zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete. Hilfreich ist auch, dass eine Überprüfung der Angemessenheit für geforderte und gezahlte Mieten möglich ist. Für Riedstadt können im Internet Orientierungshilfen (ohne Rechtsverbindlichkeit) zum Mietspiegel, eingesehen werden. So lag die Durchschnittsmiete in Riedstadt im Jahr 2025 bei 11,53 €/m² und im Vorjahr bei 10,45 €/m². Im Vergleich hierzu lag der durchschnittliche Mietpreis im Jahr 2021 noch bei 9,17 €/m².⁹

2.3 Beratungsangebot für Wohnungssuchende

Beratungen zum Wohnungserhalt und zur Vermeidung von Obdachlosigkeit werden sowohl von Mietern als auch Wohnungssuchenden in Anspruch genommen. Auch Personen mit Wohnungseigentum nutzen die Beratungsstelle, wenn beispielsweise durch eine Trennung das gemeinsame Haus nicht mehr finanziert werden kann. Folgende Themen sind in der Beratungspraxis relevant:

- Bearbeitung von Anträgen zur Registrierung als wohnungssuchend
- Beratung zum Wohnberechtigungsschein und Ausstellung nach Prüfung
- Vermittlung von öffentlich geförderten Wohnungen (Sozialwohnungen)
- Vermittlung von städtischen Wohnungen und Mieterberatung
- Wohnungstausch bei Unter- oder Überbelegung
- Unterstützung bei der Wohnraumsicherung oder drohendem Wohnungsverlust
- Mietrechtliche Fragen erfordern meist Fachstellen wie den Mieterschutzbund
- Sicherung der Zweckbestimmung öffentlich geförderter Wohnungen
- Beratung beim Erwerb von Belegungsrechten
- Beratung zum Thema Sicherung der Mietzahlungen

⁸ www.wohnungsboerse.net, Mietpreisentwicklung Riedstadt, im Vergleich 2021 zu 2025

⁹ <https://www.wohnungsboerse.net/mietspiegel-Riedstadt/3294>, abgerufen am 27.01.2026

Wohngeldanträge können in Papierform bei der Stadtverwaltung ausgegeben werden. Bearbeitet werden die Wohngeldanträge bei der Wohngeldbehörde des Kreises Groß-Gerau, die ihren Sitz im Landratsamt hat.

2.4 Belegungs- und Benennungsrechte für sozial geförderten Wohnraum

Die Stadt Riedstadt gehört zu den Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf, wie in einer Sondervorschrift der Landesregierung § 5a Wohnungsbindungsgesetz nachzulesen ist. Nach Maßgabe des § 50 Hessischen Wohnraumfördergesetzes ist die Stadt Riedstadt verpflichtet, den öffentlich geförderten Wohnraum zu überwachen. Die Stadt muss prüfen, ob die öffentlich geförderten Wohnungen richtlinienkonform an Wohnungssuchende überlassen werden. Das Benennungsrecht der Kommune verpflichtet die Vermieter der Wohnungen im sozialen Wohnungsbau dazu, freie und bezugsfertige Wohnungen umgehend dem Sozial- und Integrationsbüro zu melden. Im Gegenzug werden vom Sozial- und Integrationsbüro pro Wohnung drei Wohnungssuchende mit Wohnberechtigungsschein zur Auswahl benannt. Die Entscheidung, wer die Sozialwohnung anmieten wird, trifft der Vermieter.

2.5 Registrierung der Wohnungssuchenden mit Wohnberechtigungsschein

Wohnungssuchende können sich bei der Stadt Riedstadt registrieren lassen. Die Voraussetzungen sind dieselben, wie bei der Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins. Inhaber eines Wohnberechtigungsscheines können sich hessenweit bei anderen Kommunen als wohnungssuchend registrieren lassen. In Riedstadt werden Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins automatisch als wohnungssuchend registriert und in die Liste der Wohnungsvermittlung aufgenommen, wenn sie seit mindestens einem Jahr in Riedstadt polizeilich gemeldet sind. Der Wohnberechtigungsschein gilt als Nachweis, eine Sozialwohnung anmieten zu dürfen. Er ist einkommensabhängig, ein Jahr gültig und kann unter Vorlage aktueller Papiere verlängert werden. Die Prüfung, Berechnung und Ausstellung erfolgt im Rathaus der Stadtverwaltung Riedstadt. Ein Rechtsanspruch auf eine Sozialwohnung besteht nicht.

Die Antragstellung erfordert konkrete Angaben über persönliche Daten, Einkommensnachweise, Wohnungsbedarf und Gründe für die Wohnungssuche. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Riedstadt wohnhaft sind, werden von der Wohnungsvermittlung ausgenommen. Um die Dringlichkeit der Bewerbung einschätzen zu können, ist die Angabe von Gründen wichtig. Gibt es Gründe, die eine Dringlichkeitsstufe rechtfertigen, müssen entsprechende Nachweise erbracht werden. Die Wohnungsvergabe richtet sich nach den Riedstädter Registrier- und Vergaberichtlinien für Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus und stadteigener Wohnungen.

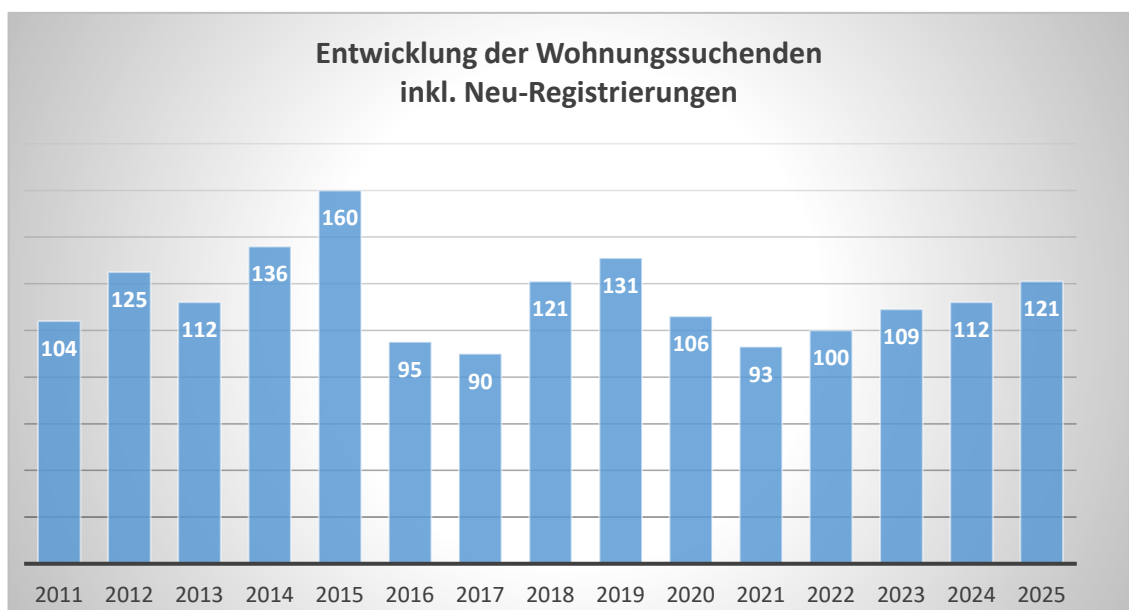
Die Vergabe eines Wohnberechtigungsscheines ist nur möglich, wenn Antragstellende, wie beispielsweise Geflüchtete, einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen. Geflüchtete aus der Ukraine, die bereits bei ihrer Ankunft einen Aufenthaltstitel nach §24 Aufenthaltsgesetz erhalten, können direkt einen Antrag für einen Wohnberechtigungsschein stellen. Sie unterliegen den bestehenden Vergabekriterien. Eine Wohnungsvermittlung ist frühestens nach einem Jahr Aufenthalt in Riedstadt möglich.

Die Zahl der Personen bzw. Familien, die angemessenen und öffentlich geförderten Wohnraum benötigen, ist seit Jahren konstant hoch und wird weiter ansteigen. Aufgrund der fehlenden Perspektive einer schnellen Wohnungsvermittlung gibt erfahrungsgemäß etwa nur die Hälfte der Wohnungssuchenden nach Erhalt der Antragsunterlagen einen ausgefüllten Antrag auf Wohnungsvermittlung ab.

Einen Wohnberechtigungsschein besaßen zum 31.10.2025 121 Haushalte mit bis zu sieben Familienmitgliedern. Zusätzlich sind 14 Anträge unvollständig und noch in Bearbeitung. Insgesamt wurden bis zum Stichtag 31.10.2025 210 Anträge an Wohnungssuchende ausgehändigt.

2.5.1 Wohnungssuchende in Riedstadt im Jahresvergleich 2011–2025

Der nachfolgenden Grafik lässt sich die Entwicklung und das konstant hohe Niveau der Wohnungssuchenden seit dem Jahr 2011 entnehmen:¹⁰



¹⁰ Entwicklung der Wohnungssuchenden, interne Aktenlage, Stand: 31.10.2025

Bei der Vermittlung einer Sozialwohnung werden zur Ermittlung der maximalen Wohnungsgröße und der Zahl der Zimmer die Anzahl der Personen pro Haushalt herangezogen. Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen haben einen zusätzlichen Anspruch auf 6 m² Wohnfläche. Dies muss durch die Vorlage eines Behindertenausweises nachgewiesen werden.

| Haushaltsgröße | Wohnungsgröße | Anzahl der Zimmer |
|----------------|--------------------|-------------------|
| 1 Person | 50 m ² | 1–2 |
| 2 Personen | 60 m ² | 2 |
| 3 Personen | 75 m ² | 3 |
| 4 Personen | 87 m ² | 4 |
| 5 Personen | 99 m ² | 4–5 |
| 6 Personen | 111 m ² | 5 |
| 7 Personen | 123 m ² | 6 |
| 8 Personen | 135 m ² | 6 |
| 9 Personen | 147 m ² | 6 |

Als angemessene Kosten der Unterkunft gelten die seit dem 1. September 2025 gültigen Richtwerte des Kreises Groß-Gerau.¹¹ Die Sozialleistungsträger prüfen vorab, ob die Mietobergrenzen eingehalten werden. Erst nach Genehmigung und Kostenzusage des Sozialleistungsträgers darf eine Wohnung angemietet werden. Obwohl bei einer Kostenzusage die Mietzahlungen garantiert sind, hat diese Zielgruppe eingeschränkte Chancen auf dem privaten Wohnungsmarkt. So berichteten Wohnungssuchende, dass sie von Vermietern, aufgrund ihres Sozialleistungsbezuges, als Mieter abgelehnt wurden. Sollten politisch geplante Sanktionen, wie die komplette Einstellung aller Leistungen inklusive der Mietzahlung beim Bürgergeld, umgesetzt werden, bleibt abzuwarten, ob dies weitere negative Auswirkungen auf künftige Vermietungsprozesse hat.

Da in den nächsten Jahren auch die geburtenstarken Jahrgänge berentet werden, wird der Bedarf an barrierearmen und barrierefreien Wohnung ebenfalls steigen. Dies gilt auch für Wohnungen, in denen Pflegepersonen leben können.

Die größten Schwierigkeiten passenden Wohnraum zu finden haben:

- Familien ab fünf Familienmitgliedern
Für große Familie gibt es in der Regel keinen angemessenen Wohnraum. Auf dem freien Wohnungsmarkt werden große Wohnungen vorrangig an finanzstärkere Bewerbende mit wenigen Familienmitgliedern vermietet. Die Mieten steigen in diesem Preissegment stark und Menschen im Leistungsbezug oder mit geringen Einkommen werden nicht berücksichtigt.
- Einzelpersonen
Wohnungssuchende Einzelpersonen sind die größte Bewerbergruppe. Die Nachfrage wird durch das Wohnungsangebot jedoch nicht gedeckt. Zum Stichtag 31.10.2025 waren 48 Einzelhaushalte als wohnungssuchend gemeldet.

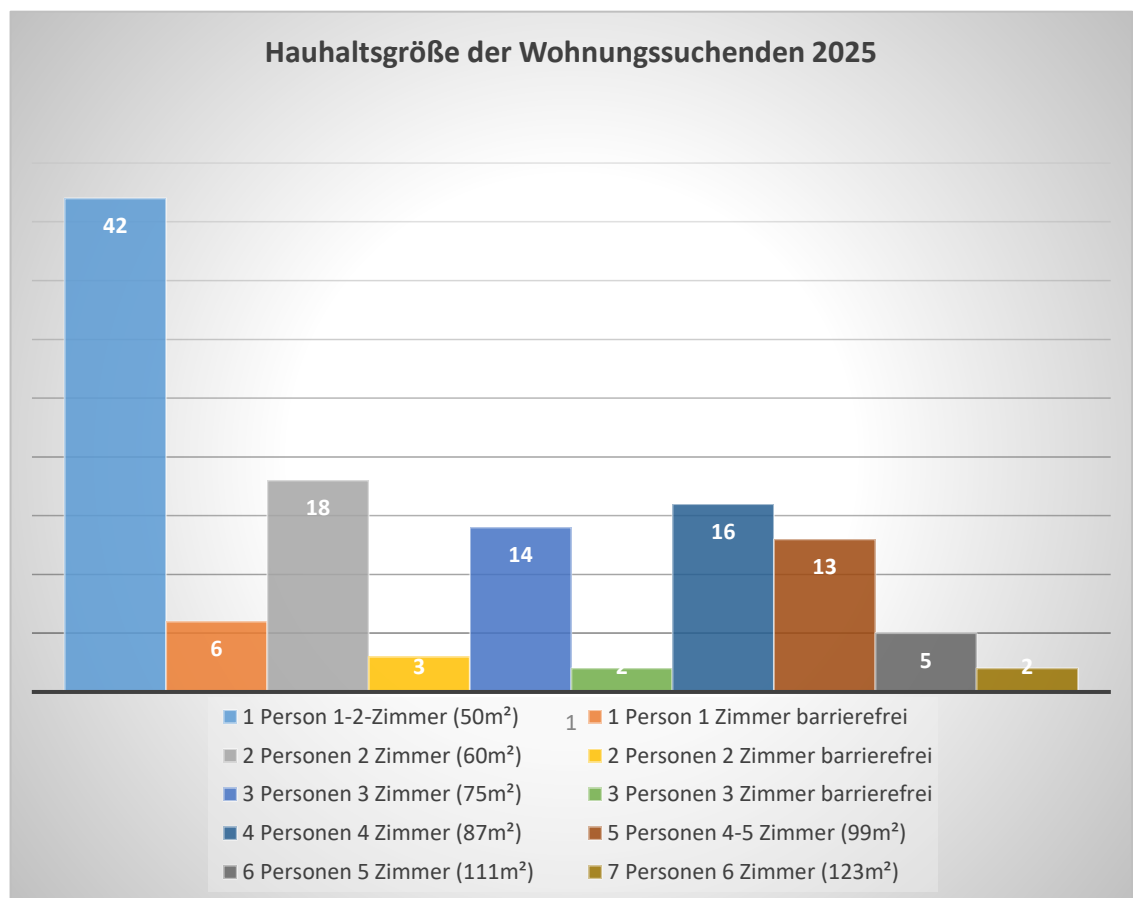
¹¹ Kosten der Unterkunft (KdU), Bruttokaltmiete = Kaltmiete und Nebenkosten ohne Heizung, 01.09.25

- Alleinerziehende Mütter und Väter
In Riedstadt sind zum Stichtag 31.10.2025 21 Haushalte mit alleinerziehendem Elternteil wohnungssuchend gemeldet.

| | |
|--------------------------|-------------|
| Alleinerziehend 1 Kind | 8 Haushalte |
| Alleinerziehend 2 Kinder | 8 Haushalte |
| Alleinerziehend 3 Kinder | 2 Haushalte |
| Alleinerziehend 4 Kinder | 2 Haushalte |
| Alleinerziehend 5 Kinder | 1 Haushalt |

Oft sind es Frauen, die nach der Geburt ihrer Kinder nicht arbeiten können oder nach einer Trennung die Kinderbetreuung übernehmen müssen. Wenn eine Arbeitsaufnahme angestrebt wird, dann in der Regel in Teilzeit. Der Spracherwerb ist dafür Grundvoraussetzung. Da die Kinderbetreuung gewährleistet sein muss, ist der Besuch eines Deutschkurses häufig jedoch nicht zeitnah zu organisieren. Zudem ist diese Zielgruppe meist auf aufstockende Sozialleistungen angewiesen.

Das folgende Diagramm zeigt die Anzahl der verschiedenen Haushaltsgrößen zum Stichtag 31.10.2025. Besonders aufgeführt sind Haushalte, in denen Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen leben und die wegen ihrer Beeinträchtigung einen Antrag auf eine barrierefreie Wohnung gestellt haben.



2.5.2 Sozial geförderter Wohnraum in Riedstadt – Wohnungsbestand

Übersicht über den Bestand an öffentlich geförderten Wohnungen

| Jahr | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|--------|------|------|------|------|-------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Anzahl | 189 | 149 | 147 | 139 | k. A. | 165 | 182 | 186 | 186 | 202 | 202 | 202 | 202 |

Verteilung des Wohnungsbestandes auf die Stadtteile von Riedstadt

| Crumstadt | Erfelden | Goddellau | Leeheim | Wolfskehlen |
|-----------|----------|-----------|---------|-------------|
| 61 | 8 | 73 | 60 | 0 |

2.5.3 Sozial geförderter Wohnraum in Riedstadt – Vermittlungen

Am 31.10.2025 waren in Riedstadt 121 Wohnungssuchende mit einem Wohnberechtigungsschein registriert. Die Fluktuation bei sozial gefördertem Wohnraum ist gering. Eine frei werdende Wohnung wird zeitnah neu belegt.

Vermittlungen von Bestandswohnungen im Sozialen Wohnungsbau

| | | |
|-----------------|-----------------|--|
| 1. Quartal 2025 | 1 Vermittlung | 46,95 m ² |
| 2. Quartal 2025 | 4 Vermittlungen | 2 x 46,95 m ² , 96,75 m ² , 79,40 m ² |
| 3. Quartal 2025 | 2 Vermittlungen | 73,27 m ² , 61,97 m ² |
| 4. Quartal 2025 | 1 Vermittlung | 76,18 m ² (rollstuhlgerecht) |
| Gesamt | 8 Vermittlungen | |

2.5.4 Städtischer Wohnraum – Wohnungsbestand

Es gibt 17 städtische Wohnungen. Eine Wohnung wird zur Unterbringung von Obdachlosen genutzt. Bei einer städtischen Wohnung wurde 2025 die Nutzung geändert und sie steht nicht mehr als Wohnraum zur Verfügung.

2.5.5 Wohnungstausch

Im Berichtszeitraum fand kein Wohnungstausch statt.

2.6 Wohnraumvermittlung durch die Neue Wohnraumhilfe gGmbH Darmstadt

Die Neue Wohnraumhilfe gGmbH¹² akquiriert mit ihrem Projekt „Vitamin B“¹³ Wohnraum und unterstützt Vermieter bei der Suche nach geeigneten Mietern, meist wohnungslose oder geflüchtete Menschen, um für diese Zielgruppe die Chancen auf dem Wohnungsmarkt etwas zu erhöhen.

Die Neue Wohnraumhilfe gGmbH ist seit vielen Jahren Kooperationspartner der Stadt Riedstadt und leitete im Berichtszeitraum private Wohnungsangebote an das Sozial- und Integrationsbüro weiter. Im Rahmen dieses Projekts konnte eine Großfamilie

¹² <https://www.neue-wohnraumhilfe.de/wohraumhilfen/wohnraumversorgung/>

¹³ <https://dein-vitamin-b.de/fuer-vermieter/>, abgerufen am 27.01.2026

privaten Wohnraum anmieten. Die frei gewordene Sozialwohnung der Familie wurde schnell erneut vermietet.

Aufgrund der zeit- und arbeitsintensiven Unterstützung der Wohnungssuchenden, gelingen Übergänge in privaten Wohnraum meist problemlos. So wurde das Sozial- und Integrationsbüro der Stadtverwaltung Riedstadt von der Neuen Wohnraumhilfe gGmbH als Best-Practice-Beispiel beschrieben und vorgestellt.

2.7 Beendete Nutzungsverhältnisse in Gemeinschaftsunterkünften

Seit Sommer 2024 kündigt der Kreis Groß-Gerau, Stabstelle Asyl und Zuwanderung, allen Personen, die länger als zwei Jahre über einen Aufenthaltstitel verfügen und noch in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber wohnen, das Nutzungsverhältnis in der Gemeinschaftsunterkunft mit einer Frist von sechs Monaten. Zudem werden einige angemietete Unterkünfte geschlossen und auch die dort verbleibenden Personen mit Aufenthaltstitel müssen die Gemeinschaftsunterkunft verlassen. Im Berichtsjahr 2025 waren 134 Personen von einer Kündigung betroffen und im Jahr 2026 werden voraussichtlich weitere 91 Personen betroffen sein. Finden diese Personen keinen privaten Wohnraum für sich und ihre Familien, ist von einer erheblich steigenden Anzahl von obdachlos unterzubringenden Personen zu rechnen.

Die vorgenannte Zielgruppe wird mit einem Schreiben des Kreises Groß-Gerau in Kenntnis gesetzt, dass sie sich an die Mitarbeitenden des Sozial- und Integrationsbüros wenden können, um dort Informationen zur Wohnungssuche bzw. einer Obdachlosenunterbringung zu erhalten. Zusätzlich bekommen die betroffenen Personen Hinweise zu Themen wie Wohnsitzauflage, Wohnungsbewerbungen, Kontaktadressen von Wohnungsbaugesellschaften und Stadtpläne von Hessen, sofern die Wohnsitzauflage für Hessen gilt. War die Wohnungssuche erfolgreich, werden diese Personen bis zum Umzug umfangreich und zeitintensiv beraten und unterstützt. Der erfolgreiche Übergang vom Leben in der Gemeinschaftsunterkunft in privaten Wohnraum gelingt den betroffenen Personen meist nur durch diese gezielte und individuelle Unterstützung, da die bürokratischen, administrativen und sprachlichen Anforderungen sehr hoch sind. Rund 115 Personen konnten durch diese intensive und individuelle Unterstützungsform bis zum 31.10.2025 privaten Wohnraum finden und beziehen.

Städtische Häuser werden, wenn möglich vorübergehend, als Unterbringungsmöglichkeit für obdachlose Personen genutzt. Die aktuellen Kapazitäten sind derzeit nicht ausreichend.

3 Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit

3.1 Unterbringung obdachloser Personen in Riedstadt

In Riedstadt stehen maximal 50 Betten in vier Obdachlosenunterkünften zur Verfügung. Folgende Gründe für einen Wohnungsverlust und das Eintreten von Obdachlosigkeit können benannt werden:

- Mietschulden
- Trennung vom Partner und alleiniger Verbleib in einer viel zu teuren Wohnung
- Eigenbedarfskündigungen
- Verstöße gegen die Hausordnung
- Überbelegung der Mietwohnung
- Wohnungen, die nicht als Wohnraum genehmigt sind
- Familiennachzug von Geflüchteten (ausgesetzt für Geflüchtete mit subsidiärem Aufenthalt)
- Steigende Mieten und/oder Energiekosten
- Zwangsräumungen
- Schließungen von Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete
- Beendigungen von Nutzungsverhältnissen für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften
- Häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder (z.B. bei Platzverweis durch die Polizei)
- Fehlender Wohnraum nach Entlassung aus einer Klinik oder Haft

Bei Räumungsklagen sind Mietschulden der meistgenannte Grund für eine Kündigung.

Folgende Gründe können bei Mietschulden benannt werden:

- Verlust einer Arbeitsstelle/Kurzarbeit
- Lücken in der finanziellen Versorgung, z. B. durch Wechsel in den Sozialleistungsbezug
- (Psychische) Erkrankung oder Unfall
- Substanzgebundene Abhängigkeiten (z.B. Alkohol, Drogen)
- Trennung von einem Partner

Auffällig ist, dass obdachlos aufgenommene Personen deutlich häufiger körperliche Erkrankungen, psychische Probleme und eingeschränkte Mobilität aufweisen.

Insgesamt wurden im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.10.2025 55 Personen (20 Einzelhaushalte) aufgenommen, davon 31 Kinder.

- 8 alleinstehende Männer
- 4 alleinstehende Frauen
- 2 alleinerziehende Frauen mit 4 Kindern
- 2 alleinerziehende Frauen mit 2 Kindern
- 1 Familie mit 6 Kindern
- 1 Familie mit 5 Kindern
- 2 Familien mit 4 Kindern

Seit Ende 2019 sind in einer Notunterkunft ausschließlich alleinstehende Männer untergebracht. Obdachlose Frauen und Familien werden in eine städtische Wohnung eingewiesen. Es wird versucht, diese Trennung aufrechtzuerhalten.

Durch die hohe Zahl von obdachlosen Personen, musste eine Großfamilie mit sechs Kindern in die Unterkunft mit Männern eingewiesen werden. Das Zusammenleben war durch unterschiedliche Bedürfnisse schwierig und führte zu Konflikten.

Eine Obdachlosenunterbringung sollte vorübergehend sein. Es lässt sich jedoch beobachten, dass die Dauer dieser Unterbringungsform tendenziell ansteigt und in Einzelfällen vier Jahre und länger andauern kann. Auch andere Kommunen des Kreises Groß-Gerau müssen immer mehr Personen für einen längeren Zeitraum unterbringen.

Durch die Vermittlung einer Sozialwohnung konnten ein Mann, eine Familie mit vier Kindern und eine alleinerziehende Frau mit vier Kindern aus der Obdachlosenunterkunft ausziehen.

Geflüchtete, die von der Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einer Gemeinschaftsunterkunft betroffen sind, müssen ausziehen. Durch den angespannten Wohnungsmarkt finden sie häufig keinen Anschlusswohnraum und werden weiterhin in den Gemeinschaftsunterkünften des Kreises geduldet. In den meisten Kreiskommunen werden Geflüchtete mit Aufenthaltstitel, die noch in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, zur Zahl der Obdachlosen hinzugerechnet. In Riedstadt wird dies jedoch nicht so praktiziert.

Obdachlose Personen werden einmal jährlich am 31.01. in der Statistik für das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz erfasst (siehe Punkt 3.4). Bei der Erfassung am 31.01.2025 lebten in Riedstadt 238 Obdachlose und Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel in Notunterkünften der Stadt Riedstadt und Gemeinschaftsunterkünften des Kreises Groß-Gerau.

Ein Hausmeister der Stadt Riedstadt ist für die kommunalen Obdachlosenunterkünfte zuständig und hat folgende Aufgaben:

- Die Pflege des Außengeländes (Außenwirkung)
- Reparaturen
- Renovierungen
- Einkäufe (Ausstattung, Reparaturen, etc.)

Seine Anwesenheit hat positive Auswirkungen auf die Situation vor Ort. Er ist erster Ansprechpartner für Probleme in seinem Arbeitsumfeld. Darüber hinaus verweist er an die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Integrationsbüros. Er ist im regelmäßigen Austausch mit den pädagogischen Fachkräften und hat während seiner Innendiensttätigkeit einen Arbeitsplatz im Rathaus.

Grundsätzlich zeigt sich im Praxisalltag, dass das enge Zusammenleben in der Notunterkunft und die problembelastete Situation der Untergebrachten ein großes Konfliktpotenzial aufweist. Alle Personen können eine Sozialberatung in Anspruch nehmen.

3.2 Beratungsbedarf bei drohender Obdachlosigkeit

Bei drohender Obdachlosigkeit ist das Sozial- und Integrationsbüro meist die erste Anlaufstelle, weil die Betroffenen einen unmittelbaren Wohnungsverlust fürchten und

deswegen Hilfe bei der Kommune suchen. In solch einem Fall ist zu prüfen, ob der Wohnungsverlust tatsächlich unvermeidbar ist und unmittelbar bevorsteht. Im ersten Schritt werden Möglichkeiten aufgezeigt, die den Hilfesuchenden noch offenstehen, um die Obdachlosigkeit abzuwenden. In wenigen Ausnahmefällen reicht der Hinweis aus, das Gespräch mit dem Vermieter zu suchen. Eine weitere Option ist, einen Beratungstermin bei der Wohnungssicherungsstelle wahrzunehmen. Manchmal bleibt nur die Möglichkeit, einen Fachanwalt aufzusuchen.

Die Sozialberatung bei drohender oder eingetretener Obdachlosigkeit hat das Ziel, Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten. Werden weitere Hilfsangebote notwendig, können Kontaktdaten und Informationsbroschüren für die Betroffenen hilfreich sein.

Die Wohnungssicherungsstelle des Kreises Groß-Gerau ist ein wichtiger Kooperationspartner und gehört zu den weiterführenden Hilfsangeboten. An zwei Mittwochvormittagen im Monat bietet sie Terminsprechstunden in den Räumlichkeiten des Rathauses an. Hilfesuchende mit Wohnungskündigungen, Räumungsklagen oder ähnlichen Problemen können sich an diese Beratungsstelle wenden. Das Ziel besteht darin, durch eine möglichst frühe Intervention den Wohnungsverlust zu vermeiden.

Bei Personen, die ihre Wohnung bereits verloren haben, ist eine sofortige Unterbringung in einer Notunterkunft notwendig, sofern die Betroffenen nicht auf andere Lösungen zurückgreifen können.

3.3 Räumungsklagen

Bis zum 31.10.2025 wurden durch das Amtsgericht Groß-Gerau fünf vollstreckbare Räumungstitel erlassen und die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen. Betroffen waren sechs Personen. Die Gerichtsvollzieher informieren die Kommunen vorab über die anberaumten Zwangsräumungen. Den Betroffenen sind die Möglichkeiten, eine Räumung abzuwenden – beispielsweise durch die Beantragung von Vollstreckungsschutz – meist nicht bekannt. Selbstständige Recherchen sind in dieser Ausnahmesituation oft schwierig. Den Betroffenen wird vom Sozial- und Integrationsbüro ein Anschreiben mit Informationen und einem Beratungsangebot zugeschickt. Personen, die diese Sozialberatung in Anspruch genommen haben, berichteten, dass sie hilfreich gewesen sei.

3.4 Das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz

Im Jahr 2022 wurde vom Statistischen Bundesamt erstmals eine statistische Erhebung zur Zahl der untergebrachten wohnungslosen Personen vorgenommen.¹⁴ In dieser Statistik werden auch obdachlose Menschen und Geflüchtete erfasst, die einen Aufenthaltstitel besitzen und weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerberinnen und Asylbewerber verbleiben müssen, weil sie keinen eigenen Wohnraum finden können. Im Wohnungslosenberichterstattungsgesetz¹⁵ heißt es in § 1, Abs. 1 Zweck der Erhebung; Durchführung, Abs. 1 und Abs. 2: *„Zur Verbesserung der Armuts- und Reichtumsberichterstattung des Bundes sowie der Informationsgrundlage*

¹⁴ <https://www.destatis.de>, Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2025, 14.01.2025

¹⁵ Abkürzung: WoBerichtsG

*für politisches Handeln wird eine Erhebung über Personen, die wohnungslos sind, als Bundesstatistik durchgeführt.“¹⁶
„Die Statistik wird zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.“*

Die Tabelle zeigt die Erfassung obdachloser Personen in Riedstadt von 2022 bis 2025.

| Jahr der Erfassung | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|----------------------------------|------|------|------|------|
| Anzahl erfasster Personen | 80 | 193 | 251 | 238 |

Die im Jahr 2025 erfassten Personen beinhalten noch nicht die steigenden Zahlen der geflüchteten Personen, die im Laufe des Jahres die Gemeinschaftsunterkünfte des Kreises verlassen müssen.

4 Sozialberatungsangebote im Riedstädter Rathaus

4.1 Beratungsangebot im Sozial- und Integrationsbüro

Das Beratungsangebot des Sozial- und Integrationsbüros richtet sich an alle Einwohnerinnen und Einwohner von Riedstadt. Meist erfolgt die Kontaktaufnahme der Ratsuchenden über das Thema Wohnen oder Existenzsicherung. Bei komplexen und vielschichtigen Themen findet zunächst ein „Clearing“¹⁷ statt, um die anstehenden Aufgaben nach Wichtigkeit und Dringlichkeit zu sortieren. Eine abschließende Klärung im Einzelfall ist in der Regel nicht kurzfristig möglich, sodass mehrere Beratungstermine erforderlich sind. Im Rahmen des Clearings kann herausgearbeitet werden, welche Unterstützungsangebote und Fachstellen eine längerfristige Begleitung gewährleisten können. Die Übernahme von Einzelfallhilfen, länger andauernden Beratungsprozessen oder Hausbesuchen kann von den Mitarbeitenden des Sozial- und Integrationsbüros nicht geleistet werden.

Bei Beratungsanfragen zum Thema Wohnen werden folgende Problemlagen genannt:

- Mietschulden
- Wohnung in schlechtem baulichen Zustand, mit Schimmelbildung
- Zu kleine Wohnungen
- Keine eigene Wohnung
- Zu große Wohnungen
- Zu hohe Mieten
- Trennung von Partnerin/Partner
- Paare teilen sich nach der Trennung für längere Zeit den gemeinsamen Wohnraum, wodurch es nicht selten zu massiven Spannungen kommt. Häufig haben die Frauen keine eigenen ausreichenden finanziellen Mittel, um die laufenden Kosten einer eigenen Wohnung zu zahlen. Sind Kinder betroffen, verschärft sich dieses Problem. Die Wohnung ist für eine Person zu teuer. Die Miete kann nicht gezahlt werden.
- Wohnungskündigung/Eigenbedarfskündigung
- Auszug aus der elterlichen Wohnung

¹⁶ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, <https://www.gesetze-im-internet.de/woberechtsg/>, 31.10.2025

¹⁷ Klärung

- Entlassung oder Auszug aus einer stationären Einrichtung
- Gesundheitliche Probleme machen das Wohnen in der Wohnung schwierig
- Menschen mit einem Handicap suchen barrierearme/barrierefreie Wohnungen
- Wohnungswunsch von Familienangehörigen mit Hilfebedarf in der Nähe von unterstützenden Familienangehörigen
- Seniorengerechte Wohnungen
- Räumungsklagen
- Drohende Wohnungslosigkeit
- Drohende Obdachlosigkeit

Weitere Hilfsanfragen betreffen folgende Themen:

- Verlust der Arbeit
- Verschuldung
- Pfändungsschutz
- Rente
- Menschen, die nicht wissen, ob und wo sie finanzielle Leistungen erhalten können, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten
- Sperrzeiten beim Jobcenter oder Arbeitsamt
- Stromsperren
- Einkommensreduzierung (z.B. durch Erkrankung, Arbeitsplatzwechsel)
- Einkommenskürzungen während der Corona-Pandemie
- Ausfüllen von Anträgen
- Wohngeld
- Befreiung von GEZ-Gebühren bei Erhalt von Sozialleistungen
- Hunger, keine finanziellen Mittel zur Verfügung
- Zuwanderung zwecks Arbeitsaufnahme aus dem europäischen Ausland
- Arbeitsmigranten müssen Voraussetzungen¹⁸ erfüllen, um ALG I¹⁹ beantragen zu können. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf andere Sozialleistungen. Wenn Miete, Nebenkosten und Lebensunterhalt selbst bestritten werden müssen, steht diese Personengruppe vor großen finanziellen Problemen.

Bei Beratungsbedarf kann ein persönlicher Termin im Sozial- und Integrationsbüro vereinbart werden.

Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache sind unter anderem ein Grund dafür, dass wichtige und notwendige behördliche, korrespondierende und administrative Angelegenheiten nicht ohne externe, professionelle Unterstützung erledigt werden können. Die Zahl der Beratungstermine zu einzelnen Themen und deren Dauer steigen tendenziell. Die Probleme sind umfassender, deren Lösung kompliziert und langwierig.

¹⁸ Anwartschaftszeit: 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt in den vergangenen 30 Monaten

¹⁹ Arbeitslosengeld I – Antragstellung erfolgt bei der Agentur für Arbeit

4.2 Weitere Beratungsangebote in der Stadtverwaltung Riedstadt

Die folgenden Beratungsangebote finden ebenfalls regelmäßig oder nach vorheriger Terminvereinbarung in den Räumlichkeiten des Rathauses statt:

Die **Schuldnerberatung** findet seit April 2023 einmal wöchentlich mit Terminvergabe bei einer Mitarbeiterin der Verbraucherzentrale Hessen statt.

Die **Wohnungssicherungsstelle** des Kreises Groß-Gerau bietet an jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat von 9–11 Uhr eine Terminsprechstunde an. Diese Beratungsleistung wird von der Neuen Wohnraumhilfe gGmbH und der Regionalen Diakonie Groß-Gerau/Rüsselsheim angeboten.

Die **Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung Kreis Groß-Gerau (EUTB)** bietet Terminsprechstunden im Rathaus an. Hier handelt es sich um ein niederschwelliges Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen.

Der **Rentenservice** der Büchnerstadt Riedstadt wird über eine Kooperation mit dem Versicherungsberater der Deutschen Rentenversicherung Frank Heinrich angeboten und bietet auch Hausbesuche an.

5 Aufnahme und Integration von Geflüchteten in Riedstadt

Während im Jahr 2024 noch 14.772 asylsuchende Personen nach Hessen kamen, waren es im Jahr 2025 7.919 Personen, die Asyl beantragten.²⁰ Hier zeigt sich ein deutlicher Rückgang der Antragstellungen in Hessen. Im Jahr 2025 befanden sich 5.208 Personen in den Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen²¹ aus den Hauptherkunftsländern Afghanistan, Syrien, Türkei, Ukraine, Äthiopien, Somalia, Iran, Guinea, Algerien und Eritrea.²²

Die vom Regierungspräsidium Darmstadt ermittelten Aufnahmen für den Kreis Groß-Gerau beliefen sich im Jahr 2024 auf 938 Personen. Das Aufnahmesoll von 1.173 Personen wurde somit nicht erreicht.

Für das Jahr 2025 wurde für den gesamten Kreis Groß-Gerau ein Aufnahmesoll von 977 Personen prognostiziert.²³

Auf der Basis einer Verteilungsquote für die 14 Städte und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau errechnete sich für die Büchnerstadt Riedstadt im Jahr 2025 ein Aufnahmesoll von 48 Personen. Nach Riedstadt wurden im Jahr 2025 68 Personen zugewiesen; der Aufnahmeüberhang von 20 Personen wird im Aufnahmejahr 2026 verrechnet.²⁴

Ukrainische Schutzsuchende durchlaufen seit Februar 2022 kein Asylverfahren, sodass sich die Bearbeitungsprozesse in das Sozial- und Integrationsbüro verlagerten und sich arbeits- und zeitintensiv gestalteten. Verlässliche und zeitnah verfügbare Beratungsleistungen konnten durch eine Begrenzung der Arbeitsinhalte in den Sozialberatungsstellen gewährleistet werden. Der Fokus liegt auf den Selbsthilfemöglichkeiten der Ratsuchenden mit dem Ziel, dass sie ihre persönlichen Herausforderungen ohne externe, professionelle Unterstützung bewältigen und lernen, eigenverantwortlich Lösungen für ihre Problemlagen zu entwickeln.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen Personen aus der Ukraine, die nach dem 01. April 2025 eingereist sind, zukünftig statt Bürgergeld (SGB II²⁵) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz²⁶ erhalten.²⁷ Die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zu diesem Vorhaben steht noch aus und ist für das erste Quartal 2026 vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dies einen hohen Beratungsbedarf bei den betroffenen Personen auslösen wird.

Haben Ratsuchende besondere Hilfebedarfe, die über den Zuständigkeitsbereich des Sozial- und Integrationsbüros hinausgehen, werden Kontaktadressen und Informationsbroschüren von geeigneten Fachberatungsstellen ausgehändigt.

5.1 Zuweisung und Unterbringung

Die Verteilung von geflüchteten Personen erfolgt nach einer festgelegten Aufnahmequote der einzelnen Bundesländer und benennt den prozentualen Anteil der aufzu-

²⁰ Quelle: <https://integrationskompass.hessen.de/flucht/statistische-daten#c2607>, abgerufen am 08.12.25, 11:00 Uhr

²¹ Abkürzung: HEAE – Hessische Erstaufnahmeeinrichtung

²² Quelle: www.integrationskompass.de, abgerufen am 08.12.25 11:30 Uhr

²³ Jährliche Prognose des Regierungspräsidiums in Darmstadt, Stand 09.01.2025

²⁴ Vorbehaltlich des bisher berechneten Aufnahme-Solls vom 09.01.2025

²⁵ Abkürzung: Sozialgesetzbuch II

²⁶ Abkürzung: AsylbLG

²⁷ HSGB KOMPAKT, Hessischer Städte- und Gemeindebund, Asyl und Flüchtlinge, Bl. 234/25, 16.12.2025

nehmenden Asylsuchenden nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“. Dieser errechnet sich jährlich aus den Steuereinnahmen (2/3) und der Bevölkerungszahl (1/3) und lag im Jahr 2025 in Hessen bei 7,437090 %²⁸. Zuständig nach dem Asylgesetz für die Erstaufnahme und die Unterbringung von Asylsuchenden sind die Regierungspräsidien in Hessen. Das Bundesgesetzblatt I²⁹ ist Teil des „Geordnetes-Rückkehr-Gesetz“³⁰ und beinhaltet wesentliche Änderungen im Aufenthaltsrecht, Asylgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz³¹, darunter auch neue Regelungen zur Asylverfahrensberatung und Zuweisungen. Es werden nur noch Personen zugewiesen, die entweder ein positiv abgeschlossenes Asylverfahren haben, seit mehr als sechs Monaten in der HEAE anwesend sind und minderjährige Kinder im Familienverbund haben (dies gilt unabhängig vom Herkunftsland) oder durch eine Ausnahmeregelung der Zentralen Ausländerbehörde in Gießen für die Zuweisung genehmigt wurden (z. B. aus zwingenden humanitären oder gesundheitlichen Gründen).

Alle anderen Personen haben bis zum positiven Abschluss ihres Asylverfahrens bzw. längstens 18 Monate Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung.

Die Verteilung der Geflüchteten auf die Gemeinschaftsunterkünfte im Kreis Groß-Gerau ist Aufgabe der Stabstelle Asyl und Zuwanderung der Kreisverwaltung Groß-Gerau. Am 31.10.25 gab es in Riedstadt insgesamt 16 Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete, in denen 273 Personen untergebracht waren. Die Auslastung der Gemeinschaftsunterkünfte betrug ca. 58%.³² Der Kreis Groß-Gerau betreibt in Riedstadt vier größere Sammelunterkünfte sowie mehrere kleine Gemeinschaftsunterkünfte, die meist aus kleinen Wohneinheiten oder Einfamilienhäusern bestehen. In einem ehemaligen Hotel können maximal 130 Personen untergebracht werden. Die im Jahr 2025 untergebrachten Personen kamen überwiegend aus den Hauptherkunftsländern Afghanistan, Türkei, Ukraine und Syrien. Weitere Herkunftsländer sind der folgenden Grafik zu entnehmen.

²⁸<https://integrationskompass.hessen.de/flucht/statistische-daten>, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, abgerufen am 27.01.2026

²⁹ BGBl. I S. 1302, Art. 3 Nr. 6, 21.08.2019

³⁰ Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

³¹ Änderung des § 47 AsylbLG hinsichtlich der Zuweisungen und gültig ab 21.08.2019

³² Quelle: Interne Belegungslisten der Gemeinschaftsunterkünfte, Stand 31.10.2025

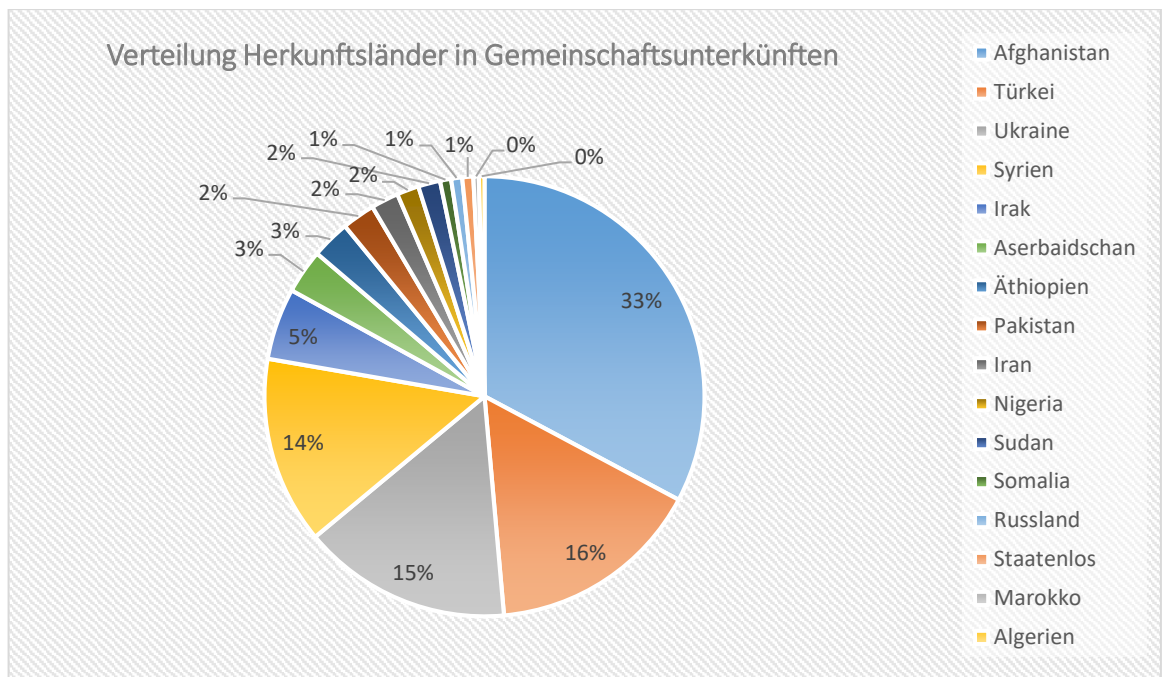


Abb.: Prozentuale Verteilung der Hauptherkunftsländer von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften in Riedstadt

Durch den Rückgang der Zuweisungszahlen wurden auch 2025 weitere Gemeinschaftsunterkünfte vom Kreis Groß-Gerau geschlossen. Ab dem 1. Januar 2026 steht auch eine städtische Liegenschaft nicht mehr zur Belegung mit Geflüchteten zur Verfügung. Die Inbetriebnahme einer Containeranlage in Riedstadt mit einer geplanten Aufnahmekapazität bis 250 Personen wurde bisher noch nicht umgesetzt.

Neben Personen im laufenden Asylverfahren leben auch Personen mit bereits erteiltem Schutzstatus und damit eines gültigen Aufenthaltstitels für Deutschland in den Gemeinschaftsunterkünften des Kreises. Sie gelten als sogenannte Fehlbelegerinnen und Fehlbeleger, da mit der Ausstellung eines Aufenthaltstitels die rechtliche Grundlage zur Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft entfällt. Die betroffenen Personen sind dann verpflichtet, sich privaten Wohnraum zu suchen. Diese Zielgruppe wird jedoch für einen absehbaren Zeitraum von 24 Monaten weiterhin in den Gemeinschaftsunterkünften geduldet. Seit Sommer 2024 kündigt der Kreis Groß-Gerau Personen mit Aufenthaltstiteln das Nutzungsverhältnis mit einer Vorlauffrist von sechs Monaten. In der Regel sind gekündigte Geflüchtete zu diesem Zeitpunkt bereits mindestens zwei Jahre im Besitz eines Aufenthaltstitels. Am 31.10.2025 lebten 155 Personen mit gültigem Aufenthaltstitel in Gemeinschaftsunterkünften in Riedstadt, die der Kreis Groß-Gerau betreibt. Der Anteil der Fehlbelegerinnen und Fehlbeleger anhand der Gesamtbelegung betrug 57%. Die Beendigung der Nutzungsverhältnisse sorgen bis heute für einen großen Beratungsbedarf bei den betroffenen Menschen, die aufgrund des schwierigen Wohnungsmarktes, geltenden Wohnsitzregelungen oder anderen Einflüssen (Familiengröße, Transferleistungsbeziehende etc.) innerhalb der gesetzten Frist keinen angemessenen und bezahlbaren Wohnraum finden können. Besonders betroffen von dieser Situation sind größere Familien. Siehe hierzu Kapitel 6.2.

5.2 Aspekte der medizinischen Versorgung

Leistungen nach dem AsylbLG³³ sind im Vergleich zu Leistungen des SGB II³⁴ eingeschränkt und decken den notwendigen Bedarf durch Geld und/oder Sachleistungen. Konkreter regeln §4 und §6 des AsylbLG den Anspruch von Asylsuchenden auf gesundheitliche Leistungen. So begrenzt sich die ärztliche Versorgung in den ersten 36 Monaten auf die akutmedizinische Versorgung bei Schmerzzuständen, Schwangerschaft, Geburt und Impfungen (ambulant oder stationär). Die Behandlungsscheine zur Vorlage und Abrechnung beim Arzt werden durch die jeweiligen Sozialbehörden ausgegeben und umfassen die Möglichkeit der quartalsweisen Abrechnung mit dem Leistungserbringer. Entscheidungen zur Kostenübernahme im Einzelfall werden von dem zuständigen Sozialamt getroffen. Im Alltag ergeben sich unterschiedlich stark ausgeprägte Barrieren für den Zugang zu medizinischen Versorgungsleistungen, wie beispielsweise sprachliche Hürden beim Arztbesuch, Schwierigkeiten bei der Terminvereinbarung mit Haus- und Fachärzten, Zuzahlungen von Eigenanteilen oder der Antragsstellungen zur Prüfung einer Kostenübernahme bei Sozialämtern. Kosten für Dolmetscher werden von den Leistungserbringern nicht übernommen.

5.3 Angebote zur Partizipation, Bildung und Sprache

Deutsch- und Integrationskurse finden meist in außerschulischen Bildungsträgern statt. Personen mit Anspruch auf einen Kursplatz oder Personen, die für einen solchen eine Zulassung beantragen konnten, besuchen die entsprechenden Kursmodule. Die Kostenübernahme für den Integrationskurs erfolgt über den Sozialleistungsträger – in der Regel das Jobcenter – oder kann unter den gegebenen Voraussetzungen beim BAMF³⁵ beantragt werden. Personen können auch im Rahmen der Ausstellung eines Aufenthaltstitels von der Ausländerbehörde zu einem Integrationskurs verpflichtet werden. Die Kosten sind in diesem Fall von der verpflichtenden Stelle zu tragen.

Aufgrund der unterschiedlichen und sehr persönlichen Bildungs- und Beschulungssysteme in anderen Ländern ist weiterhin eine Überprüfung des Lern- und Leistungsstandes durch geeignete Fachstellen notwendig. Bei schulpflichtigen Kindern erfolgt diese beispielsweise durch das Staatliche Schulamt Rüsselsheim, bei Alphabetisierungs- und Integrationskursen durch den jeweiligen Dienstleister.

Zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind in der Regel Sprachkenntnisse von Level B1–C1 notwendig, um den meist fachlich anspruchsvollen theoretischen und praktischen Fachinhalten in den unterschiedlichen Berufssparten gerecht werden zu können. Neben der Aufnahme von schulpflichtigen Kindern in Regelschulen (zunächst in einer Intensivklasse), der Einstufung von Jugendlichen in InteA³⁶-Klassen der beruflichen Schulen und außerschulische Bildungsangebote, unterstützen auch Jobcenter, Arbeitsagenturen und Fachstellen für junge Volljährige durch Kompetenzfeststellungen und Berufsberatungen bei der Vermittlung in geeignete Arbeits- und Ausbildungsstellen.

³³ Leistungsanspruch und –umfang (§§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz/AsylbLG)

³⁴ Sozialgesetzbuch II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende

³⁵ BAMF = Bundesamt für Migration und Geflüchtete

³⁶ Abkürzung: InteA – Integration mit Anschluss und Abschluss

Neben der Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen besteht für Geflüchtete die Möglichkeit, auch ehrenamtliche Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache zu erhalten.

5.4 Sozialberatung für geflüchtete Menschen in Riedstadt

Die Themen, mit denen die Menschen zu uns kommen, sind vielfältig. Schwerpunkte im Beratungskontext sind Fragen zu Ausweisen, Aufenthaltstiteln, der medizinischen Versorgung, der Sicherung des Lebensunterhaltes, sowie zu allen anfallenden und erforderlichen administrativen und korrespondierenden Angelegenheiten.

Um unseren Klientinnen und Klienten ein gutes Ankommen und eine Orientierung in Riedstadt zu ermöglichen, verfolgen wir als Sozial- und Integrationsbüro einen sozialraumorientierten Beratungsansatz. Zudem haben wir Kernaufgaben in unserem Beratungsangebot festgelegt, da es zeitlich und personell nicht möglich ist, individuell auf alle Bedarfe der Klientinnen und Klienten einzugehen. Dies ist notwendig, um eine gleichrangige Beratungsleistung für alle Hilfesuchenden zu gewährleisten. Bei Bedarf wird auf weitere, bzw. ergänzende Beratungsangebote verwiesen.

Wie bereits unter 2.7 dargelegt, rücken Themen wie drohende Obdachlosigkeit und das Finden einer eigenen Wohnung immer mehr in den Fokus der Beratung. Für geflüchtete Menschen stellt der drohende Wohnungsverlust meist ein Gefühl der Unsicherheit und eine schwierige Lebenssituation dar, die – neben ihren Fluchterfahrungen – ebenfalls bewältigt werden muss.

Sozialberatung für geflüchtete Menschen findet an zwei Standorten in Riedstadt statt und wird durch zwei städtische Fachkräfte und zwei Fachkräfte der Regionalen Diakonie GG/RÜ sichergestellt. Alle pädagogischen Fachkräfte sind in Vollzeit tätig.

In der Stadtverwaltung Riedstadt findet die Sozialberatung für Geflüchtete im Sozial- und Integrationsbüro, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, statt. Individuelle Terminvereinbarungen sind während der Öffnungszeiten des Rathauses möglich.

Bei der Regionalen Diakonie GG/RÜ findet die Sozialberatung in der Stahlbaustraße 4, 64560 Riedstadt, statt. Auch hier können individuelle Terminvereinbarungen getroffen werden.

5.5 Konfliktmanagement, Mediation und Dialog mit Geflüchteten

Die Unterbringung von Geflüchteten findet meist in Mehrbettzimmern in Gemeinschaftsunterkünften mit Gemeinschaftsküche und sanitären Anlagen statt. Einzelpersonen, Paare und Familien aus verschiedenen Herkunftsländern und mit unterschiedlichen Lebensgewohnheiten teilen sich wichtige Bereiche des täglichen Lebens, wie Küche und sanitäre Anlagen. Eine eingeschränkte Privatsphäre und ein geringer persönlicher Gestaltungsspielraum können Konflikte untereinander begünstigen.

Neben Konflikten zwischen Geflüchteten können auch Konflikte mit Mitarbeitenden, ehrenamtlich Engagierten oder Anwohnern entstehen. Die Konfliktursachen lassen sich anhand einer qualitativen Befragung in Nordrhein-Westfalen wie folgt benennen:

- Konflikte auf der individuellen Ebene
- Gruppenkonflikte
- Aggressives Verhalten und Delinquenz
- Häusliche und sexuelle Gewalt
- Konflikte mit Mitarbeitenden und Institutionen

Durch die Befragung und die anschließende Evaluation konnte die Hypothese bestätigt werden, dass es sich bei Konfliktfällen nicht um Einzelfälle, sondern miteinander verknüpfte Grundursachen handelt und es sich meist um unbewusst verlaufende Prozesse handelt. Empfohlen werden Kriseninterventionsgespräche mit den Konfliktparteien. Sie sollten die teilweise starren strukturellen, als auch die persönlichen Konfliktursachen berücksichtigen. Das Aufsuchen von Konfliktberatungsstellen, das Hinzuziehen von Dolmetschern, eine kultursensible, individuelle Konfliktberatung sowie die Unterstützung beim Erlernen eines konstruktiven und gewaltfreien Umgangs in Konfliktsituationen, steht für besser gelingende Beziehungsstrukturen innerhalb bestehender Rahmenbedingungen.³⁷

5.6 Familiennachzüge

Laut Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (kurz „IB“) bedeutet Familiennachzug, dass Mitglieder der Kernfamilie eines bereits in Deutschland lebenden Schutzberechtigten zu diesem nach Deutschland ziehen dürfen. Zur Kernfamilie gehören Ehepartner, eigene minderjährige ledige Kinder und Eltern minderjähriger Schutzberechtigter (sofern sich kein sorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland aufhält). Weitere Familienangehörige können Familiennachzug nur unter engen Voraussetzungen beantragen (außergewöhnliche Härte, Sicherung des Lebensunterhalts für alle zuziehenden Personen sowie ausreichender Krankenversicherungsschutz).³⁸

Für Personen, denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanerkennung oder den Flüchtlingsschutz zugesprochen hat, besteht ein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug. Hierfür muss innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung des Schutzstatus ein Antrag auf ein Einreisvisum bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragt werden. Sollte der Antrag außerhalb dieser Frist gestellt werden, entfällt der Anspruch auf Familiennachzug. Beim privilegierten Familiennachzug wird von bestimmten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abgesehen. Es muss weder eine Sicherung des Lebensunterhalts für alle Familienangehörigen noch angemessener Wohnraum nachgewiesen werden. Auf die Herausforderungen die sich daraus in der Praxis ergeben, gehen wir in Punkt 6.2 dieses Berichts näher ein.

Für Personen, denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge subsidiären Schutz nach §4 Asylgesetz zugesprochen hat, ist der privilegierte Familiennachzug seit dem

³⁷ <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-61651-8>, Qualitative Befragung in 33 Unterkünften auf Landes- und Kommunalebene in Nordrhein-Westfalen von über 200 Personen

³⁸ Vgl. Definition IB: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/familienzusammenfuehrung/was-bedeutet-familiennachzug--1869314>, abgerufen am 18.12.25, 11:30 Uhr

24.07.2025 ausgesetzt. Die Aussetzung gilt zunächst zwei Jahre nach Inkrafttreten.³⁹ Ausgenommen hiervon sind Familiennachzüge aus humanitären und völkerrechtlichen Gründen, über die im Einzelfall entschieden wird.

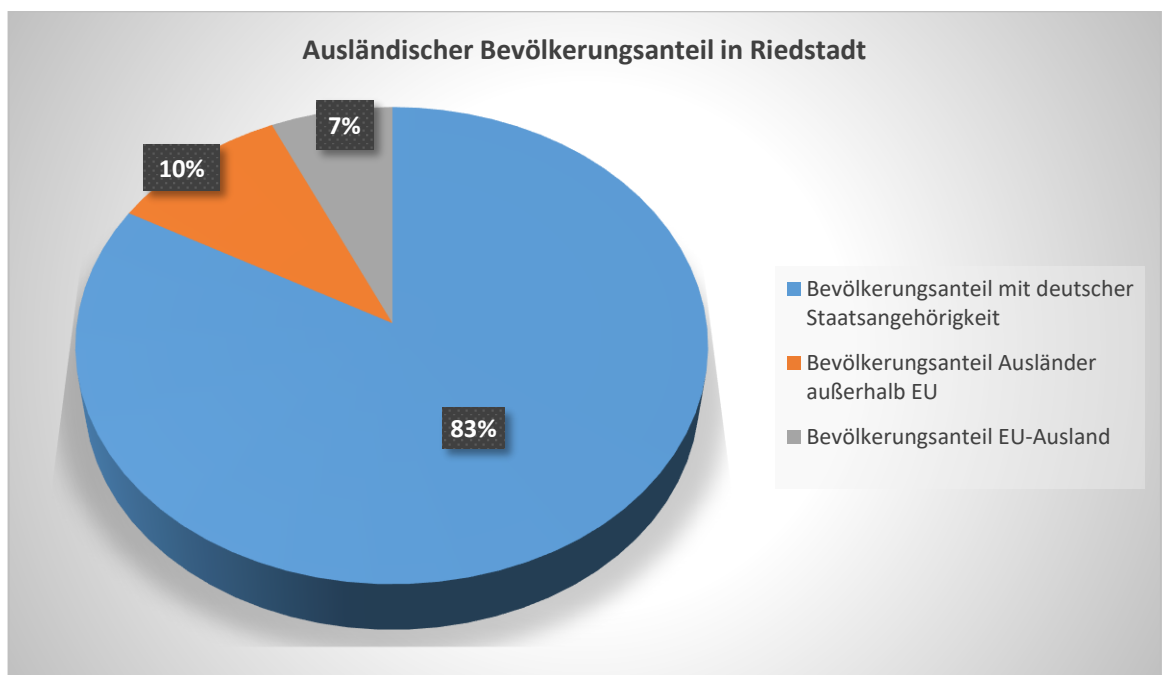
Bereits seit 2018 war der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte stark eingeschränkt und auf 1.000 positiv beschiedene Anträge pro Jahr begrenzt.

Im Jahr 2025 wurden im Sozial- und Integrationsbüro zwei Familiennachzüge bekannt. Eine minderjährige Tochter zog zu ihrer Mutter in eine Gemeinschaftsunterkunft des Kreises Groß-Gerau. Ein Familienvater, der bereits mit seinem Sohn in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht war, konnte Anfang November 2025 seine Ehefrau und drei weitere Kinder nach Jahren der Trennung in Deutschland begrüßen. Da kein ausreichender Wohnraum zur Verfügung stand, mussten die nachziehenden Familienangehörigen in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht werden. Der Vater und der Sohn konnten in der Gemeinschaftsunterkunft verbleiben, da sie die Zweijahresfrist nach Erhalt ihres Aufenthaltstitels noch nicht erreicht hatten.

6 Wohnraumversorgung für geflüchtete Menschen in Riedstadt

6.1 Bevölkerungsentwicklung und ausländischer Bevölkerungsanteil in Riedstadt

Am 31.10.2025 lebten in Riedstadt 24.978 Einwohnerinnen und Einwohner. Der ausländische Bevölkerungsanteil betrug insgesamt 4.227 Personen, darunter 1.703 aus dem EU-Ausland.



³⁹ <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/173/VO.html>, Bundesgesetzblatt Teil I, 2025, Ausgegeben zu Bonn am 23.07.2025, Nr. 173, 17.07.2025

6.2 Möglichkeiten der Wohnraumversorgung für Geflüchtete in Riedstadt

Für die Vermittlung einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung in Riedstadt für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen und/oder Transferleistungen darf das bereinigte Einkommen die gesetzlich festgelegte Einkommensgrenze nicht überschreiten.⁴⁰ Weitere Voraussetzungen wie ein Hauptwohnsitz in Riedstadt von mindestens einem Jahr, eine aktuell bestehende unzureichende Unterbringung sowie der Besitz eines Aufenthaltstitels bei Personen mit ausländischer Herkunft, müssen gegeben sein. Aufgrund der schwierigen Lage bei der Wohnraumversorgung mit sozial gefördertem Wohnraum ist auch die private Suche nach Wohnraum zwingend erforderlich.

Für Geflüchtete, die über einen Aufenthaltstitel für Deutschland verfügen (z. B. Personen mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiär Schutzberechtigte) und ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern können, gilt eine Wohnsitzauflage. Das heißt, dass sie bis zu drei Jahre nach ihrer Anerkennung in dem jeweiligen Bundesland oder Kreisgebiet wohnen müssen, in dem ihr Asylverfahren durchgeführt wurde. Die Bundesländer entscheiden, ob die Wohnsitzauflage nur an das Bundesland oder auch auf Kreise und Städte beschränkt sein soll.

Für Personen mit Fluchthintergrund sind Informationen darüber hilfreich, wie sie die Wohnraumsuche aktiv und eigenverantwortlich gestalten können. Fehlen bei einer Wohnungsbewerbung Papiere und Unterlagen wie beispielsweise eine Schufa-Selbstauskunft, Lohn- und Gehaltsnachweise oder Leistungsbescheide, bedeutet dies meist, dass sie von Vermietern abgelehnt werden. Ein unsicherer Aufenthaltsstatus kann die Anmietung einer Wohnung ebenso verhindern wie mögliche Vorbehalte von Vermieterinnen und Vermietern.

Für Geflüchtete, deren Nutzungsverhältnis beendet wurde, bedeutet die drohende Obdachlosigkeit eine besondere Herausforderung.⁴¹ Betroffene mit einer Wohnsitzauflage für das Land Hessen werden deshalb darauf hingewiesen, ihre Wohnraumsuche auf ganz Hessen auszudehnen, um ihre Chancen, privaten Wohnraum zu finden, zu erhöhen. Wird trotz aller Bemühungen kein angemessener und bezahlbarer Wohnraum gefunden, müssen die Betroffenen, nach Vorsprache im Rathaus, obdachlos untergebracht werden.⁴²

Nachziehende Familienangehörige (privilegierter Familiennachzug) sind oft direkt nach Ankunft in Deutschland obdachlos. Diese Personengruppe verfügt in der Regel nicht über geeigneten Wohnraum. Dies betrifft vor allem Personen im Sozialleistungsbezug, da die Sozialleistungsträger die Kosten der Unterkunft nur für die tatsächlich in Deutschland wohnenden Angehörigen der Familie genehmigen und bezahlen. Eine Anmietung einer größeren Wohnung für den bevorstehenden Familiennachzug ist vor Ankunft der Familie somit nicht möglich. Familienangehörige im Familiennachzug können auch nicht durch den Kreis Groß-Gerau in einer Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete untergebracht werden, da sie sich nicht in einem Asylverfahren befinden. Die Vermittlung einer sozial geförderten Wohnung in Riedstadt für nachziehende Familien ist direkt nach Ankunft in Deutschland ebenfalls nicht möglich. Nachgezogene Familien können

⁴⁰ Siehe hierzu Kapitel 2-4

⁴¹ Siehe hierzu Kapitel 5.1

⁴² Siehe hierzu Kapitel 3

allerdings einen Wohnberechtigungsschein zur Selbstsuche erhalten, sofern sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen (nach Ausstellung eines Aufenthaltstitels). Nachziehende Familienangehörige, die keine Wohnoption haben, werden nach persönlicher Vorsprache im Rathaus obdachlos aufgenommen.

7 Kooperationen und Aktionen des Sozial- und Integrationsbüros

Auch im Jahr 2025 gab es in Riedstadt wieder Aktionen, die mit Kooperationspartnern in Riedstadt durchgeführt werden konnten.

7.1 Förderprogramm „Sport Integriert Hessen“

Das Förderprogramm „Sport Integriert Hessen“ des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege in Zusammenarbeit mit der Sportjugend Hessen leistet in Riedstadt wesentliche Beiträge zur Integration und sozialen Teilhabe von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund sowie für sozial benachteiligte Menschen. Sport-Coaches begleiten integrative Projekte und Angebote der ortsansässigen Sportvereine und unterstützen die Kontaktaufnahme der Vereine zur genannten Zielgruppe. In Riedstadt gibt es drei Sport-Coaches, zwei von ihnen bilden ein Sport-Coach-Tandem. Ein Tandem kann aus zwei Sport-Coaches gebildet werden, sofern ein Sport-Coach innerhalb des Tandems eine persönliche Zuwanderungsgeschichte besitzt. Die Sport-Coaches werden aktuell von den Vereinen TV und SKG Erfelden gestellt.

Im Rahmen des Programms wird durch die bewilligten Fördergelder unter anderem seit einigen Jahren eine integrative Sportferienspielwoche für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren mit abschließendem Familienfest angeboten. Es stehen vergünstigte Platzkontingente für Kinder zur Verfügung, deren Eltern über ein finanziell begrenztes Haushaltsbudget verfügen oder einen Stadtpass besitzen.

In Zusammenarbeit mit den Sport-Coaches fand 2025 eine Aktion in einer Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete statt. Geflüchtete konnten verschiedene Sportgeräte ausprobieren und sich über die Angebote der Riedstädter Sportvereine informieren. Für die Zukunft sind weitere Aktionen in Gemeinschaftsunterkünften geplant.

7.2 Stiftung „Hoffnung für Kinder“ – Interkultureller Lernkreis für Kinder in Riedstadt

Die Umsetzung erfolgt, sobald die notwendigen zeitlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

7.3 Wunschbaum-Aktion in der Adventszeit für Kinder

Im Jahr 2025 fand wieder eine Weihnachts-Wunschbaum-Aktion statt. Kinder aus Familien mit finanziell begrenztem Budget haben die Möglichkeit, sich ein Weihnachtsgeschenk zu wünschen. Die Wünsche werden zuerst auf Karten geschrieben und am Weihnachtsbaum im Rathaus aufgehängt sowie digital auf der Homepage der Stadtverwaltung Riedstadt veröffentlicht. In 2025 konnten alle 168 Kinder ihr Wunschgeschenk mit nach Hause nehmen.⁴³

⁴³ Darmstädter Echo, Pressemitteilung, 26.12.2025, 14:47 Uhr

8 Perspektivischer Ausblick und abschließendes Resümee

8.1 Perspektivischer Ausblick

Die Entwicklung der Flüchtlingszahlen ist bisher stark von geopolitischen, wirtschaftlichen, ökologischen und technologischen Faktoren beeinflusst. Die Zunahme globaler Fluchtursachen wie Konflikte und Kriege, Klimawandel und Naturkatastrophen, Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen werden auch in den kommenden Jahren im Vordergrund stehen. In vielen Aufnahmeländern wird versucht, durch eine verschärfte Asylpolitik und verstärkte Grenzkontrollen, die Aufnahmezahlen zu begrenzen.

Über die Flüchtlingssituation und die zu erwartenden Aufnahmen in den Kreis Groß-Gerau werden das Land Hessen und der Kreis Groß-Gerau die Städte und Gemeinden durch Rundschreiben und Zuweisungsprognosen weiterhin informieren.

Zwar waren die Zuweisungszahlen im Jahr 2025 für den Landkreis Groß-Gerau rückläufig gegenüber dem Vorjahr;⁴⁴ ein Nachfragerückgang bei Beratungsleistungen war nicht erkennbar. Zwar schafft die Beendigung der Nutzungsverhältnisse in Gemeinschaftsunterkünften in den kommenden Monaten wieder Aufnahmekapazitäten; für die Kommunen des Landkreises Groß-Gerau bedeutet dies jedoch eine Unterbringungsverpflichtung für erheblich mehr obdachlose Personen.

8.2 Abschließende Zusammenfassung

Die Beratungszahlen im Sozial- und Integrationsbüro sind auf einem konstant hohen Niveau und steigen teilweise weiter an. Besonders im Zusammenhang mit drohendem Wohnungsverlust, bei bereits eingetretener Obdachlosigkeit und der Suche nach bezahlbarem Wohnraum lassen sich wachsende Fallzahlen erkennen. Auch die zunehmende Digitalisierung bei administrativen Aufgaben stellt die Zielgruppen vor Herausforderungen, die sie ohne spezielle und professionelle Unterstützungsangebote nicht bewältigen können.⁴⁵ Fehlende Kompetenzen, mangelnde Zugänge und/oder nicht zur Verfügung stehende Hard- und Software begrenzen bzw. verhindern die digitale Teilhabe.⁴⁶

Für die Jahre 2026 und 2027 erwarten wir hohe Obdachlosenzahlen durch die beendeten Nutzungsverhältnisse. Bei vollständiger Bettenauslastung oder notwendiger Überbelegung von Zimmern in den Obdachlosenunterkünften werden sich unter Umständen die Konflikte unter den Bewohnerinnen und Bewohnern erhöhen. Der Mangel an Privatsphäre, fehlende Rückzugsmöglichkeiten, Stress, psychische Belastungen, Drogen- und Alkoholkonsum sowie religiöse und kulturelle Diversität führten bereits in der Vergangenheit häufiger zu eskalierenden Auseinandersetzungen und werden auch künftig den Alltag in Obdachlosenunterkünften prägen.

Hinzu kommt, dass alle Handlungsfelder bereits aktuell einen deutlichen Anstieg der Verwaltungsaufgaben beinhalten wie beispielsweise bei der Wohnraumvermittlung und der Unterbringung von obdachlosen Einzel- und Mehrpersonenhaushalten.

⁴⁴ Quotenberechnung nach Kommunen für das Jahr 2025 lt. Prognose des RP Darmstadt vom 09.01.2025

⁴⁵ <https://www.spd-stade.de/2021/06/14/ueber-8-millionen-menschen-stehen-digital-im-abseits/>

⁴⁶ <https://initiatived21.de/publikationen/d21-digital-index/2024-25>

Auch der Umgang mit verbalen und (teilweise) physischen Anfeindungen, unter anderem durch sinkende Zufriedenheit bei Betroffenen wegen langer Wartezeiten bei der Wohnraumvermittlung und unfreiwilliger Obdachlosigkeit, gehört zum komplexen Aufgabenspektrum in den Handlungsfeldern.

Aufgrund fehlender zeitlicher und personeller Ressourcen können im Sozial- und Integrationsbüro auch weiterhin ausschließlich definierte Kernaufgaben als Beratungsleistung angeboten werden. Für die künftige kommunale Sozialarbeit in Riedstadt sind auch weiterhin personelle, zeitliche, materielle und finanzielle Ressourcen notwendig und daher im Stellenplan auch über 2026 hinaus zu berücksichtigen. Derzeit sind die Personalkosten über Fördermittel noch bis zum 31.12.2026 gedeckt. Ob und inwieweit eine Anschlussfinanzierung durch Landes- und Kreismittel möglich wird, bleibt abzuwarten.

9 Vernetzungs- und Kooperationspartner des Sozial- und Integrationsbüros

Die folgende Grafik zeigt Vernetzungsstrukturen und Kooperationspartner des Sozial- und Integrationsbüros der Stadt Riedstadt

